

2-06 O 537/08

Von		19.09.2008	AMH
Bis			
Sp			
Pr			
St			
ZfM			

## Beschluß

In Sachen

Clemens Kappler Inh. der K & K Logistics, Augsburg Str. 564, 70329 Stuttgart

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Arne Björn Segler, Dr.  
Winterstein Dr. Ruhrmann, Darmstädter Landstr.  
110, 60598 Frankfurt am Main, Gz.: 02282Z08  
abs

gegen

- Antragsgegner -

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 19.9.2008, bei Gericht eingegangen am 19.9.2008, nebst 9 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau  
Richter am Landgericht Kirschbaum  
Richterin am Landgericht Zöller-Mirbach

am 22.9.2008 im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

I.

Dem Antragsgegner wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt -,

./..

im geschäftlichen Verkehr in Deutschland das Kennzeichen „Ed Hardy“ für Bekleidungsstücke zu benutzen, die weder durch den Antragssteller und/oder Nervous Tattoo Inc. und/oder Hardy Life LLC., noch mit deren Zustimmung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind,

insbesondere, dieses Zeichen auf Bekleidungsstücken anzubringen und/oder unter diesem Zeichen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen anzubieten und/oder zu diesem Zweck zu besitzen und/oder einzuführen.

**II.** Dem Antragsgegner wird **g e b o t e n**, dem Antragsteller im Zusammenhang mit sämtlichen von ihm in Deutschland angebotenen, vertriebenen oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebrachten Bekleidungsstücke gem. Ziff. I. unverzüglich Auskunft über Namen und Anschrift der Hersteller,

der Lieferanten und anderer Vorbesitzer, sämtlicher gewerblicher Abnehmer sowie über die Menge der von seinem Lieferanten erhaltenen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen i.S.d. Ziff. I. zu erteilen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 14 V, 19 I, III MarkenG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Rau

Kirschbaum

Zöller-Mirbach

~~Ausgefertigt  
Frankfurt, 22.9.2008~~

~~Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle~~